



Häufige Fragen (FAQ)
Version 1.14 vom 01.01.2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
ChemiePensionsfonds und Entgeltumwandlung	2
Kapitalanlage und Sicherheit	4
Altersrente	5
Invalidenrente	6
Hinterbliebenenrente	7
Beitritt zum ChemiePensionsfonds	9
Wechselfälle im Arbeitsverhältnis	9
Portabilität – Übertragung	12
Chemietarifförderung	14
Fragen zur Lohnsteuer und zur Sozialversicherung	16
Informationsmöglichkeiten	17
Haftungsausschluss	17

Bitte beachten Sie die Haftungshinweise auf der letzten Seite.



ChemiePensionsfonds und Entgeltumwandlung

Warum soll ich zusätzlich zur gesetzlichen Rente eine betriebliche Altersversorgung aufbauen?

Heute erzielt ein Arbeitnehmer mit 45 Beitragsjahren ca. 67 % seines letzten Nettoeinkommens als Rente. Den Unterschied zwischen dem letzten Nettoentgelt vor Rentenbeginn und der tatsächlichen Rente nennt man Rentenlücke. Diese Rentenlücke wird sich bis zum Jahr 2030 deutlich vergrößern: dann erhält der Rentner voraussichtlich nur noch etwa die Hälfte seines letzten Nettoeinkommens. Genau um diese Rentenlücke zu vermeiden und Armut im Alter vorzubeugen, brauchen Sie eine zusätzliche Altersvorsorge.

Daher bietet Ihr Arbeitgeber Ihnen den ChemiePensionsfonds als eine effektive Möglichkeit an, Versorgungslücken zu schließen bzw. zu verringern.

Was ist eigentlich eine Entgeltumwandlung?

Der Gesetzgeber versteht unter Entgeltumwandlung eine Umwandlung künftiger Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen. Entgeltumwandlung liegt beispielsweise vor, wenn Teile des Bruttogehalts (z.B. der Entgeltumwandlungsgrundbetrag, Ihr Urlaubsgeld und/oder Ihre Jahresleistung (Weihnachtsgeld)) in Beitragszahlungen an den ChemiePensionsfonds für Ihre Altersversorgung umgewandelt werden.

Die Entgeltumwandlung wird gesetzlich gefördert; insbesondere dadurch, dass die Beiträge i.H.v. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung steuer- und sozialversicherungsfrei sind.

Neben einem gesetzlichen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung (gemäß § 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG)) bestehen vielfach tarifliche Vereinbarungen, die ggf. den gesetzlichen Anspruch erweitern.

Was hat sich 2006 mit dem Tarifvertrag für Einmalzahlungen und Altersvorsorge (TEA) für die chemische Industrie geändert?

Ab dem 1. Januar 2006 kann ein Entgeltumwandlungsgrundbetrag von 478,57 EUR, der an die Stelle der bisherigen vermögenswirksamen Leistung tritt, zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge verwendet werden. Dieser Grundbetrag steht ausschließlich für die tarifliche Altersvorsorge zur Verfügung.

Welcher Betrag darf gemäß dem Tarifvertrag über Einmalzahlungen und Altersvorsorge (TEA) maximal umgewandelt werden?

Es können bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei umgewandelt werden. Für das Jahr 2013 sind das 2.784,- EUR. Darin enthalten sind die Bestandteile der Chemietarifförderung.

Was ist TV Demo?

TV Demo ist die Abkürzung für den Tarifvertrag Lebensarbeitszeit und Demografie. Dieser Tarifvertrag wurde im Jahr 2008 von den Chemie-Sozialpartnern verhandelt. Er sieht u.a. vor, dass ein in der chemischen Industrie tarifgebundener Arbeitgeber für jeden Tarifarbeitnehmer 300,- EUR Demografiebetrag jährlich, erstmals seit dem Jahr 2010, in einem Demografiefonds bereitstellt (vgl. § 7 ff. TV Demo).

Dieser Betrag erhöht sich in jedem folgenden Kalenderjahr jeweils um den Prozentsatz der Tarifierhöhung des Vorjahres.

Im Jahr 2013 beträgt der Demografiebetrag 326,35 EUR.

Der Arbeitgeber kann diesen Demografiebetrag für unterschiedliche Verwendungsmöglichkeiten bereitstellen. Die Auswahl der Verwendungsmöglichkeit erfolgt durch Arbeitgeber sowie Betriebsrat und wird in einer freiwilligen Betriebsvereinbarung geregelt.



Folgende Verwendungsmöglichkeiten stehen zur Auswahl (vgl. § 8 ff. TV Demo): Langzeitkonten, Altersteilzeit, Teilrente, Berufsunfähigkeitszusatzversicherung Chemie (BUC) und Tarifliche Altersvorsorge.

Im Rahmen der tariflichen Altersvorsorge besteht die Möglichkeit, dass sich der Arbeitgeber für den ChemiePensionsfonds als Durchführungsweg entscheidet.

Kann ich als Arbeitnehmer entscheiden, wo mein Demografiebetrag hinfließen soll?

Nein, als Arbeitnehmer haben Sie keinen Einfluss auf die Umsetzungsmöglichkeiten.

Ihr Arbeitgeber wählt in Absprache mit dem Betriebsrat eine der Umsetzungsmöglichkeiten aus und entscheidet sich auch für den Anbieter.

Sollte die Entscheidung zugunsten des ChemiePensionsfonds fallen, treten Sie mit Ihrer Personalabteilung oder Ihrem Betriebsrat in Kontakt. Sie müssen eine Entgeltumwandlungsvereinbarung schließen.

Ihr Arbeitgeber führt dann den Betrag zugunsten der Altersvorsorge für Sie ab.

Prüfen Sie außerdem, ob für Sie auch die Chemietarifförderung 1 gilt, sofern Sie die ehemaligen vermögenswirksamen Leistungen nicht sowieso schon in den ChemiePensionsfonds einbringen!

Lohnt sich die Altersvorsorge durch den ChemiePensionsfonds in jedem Alter?

Die Altersvorsorge durch den ChemiePensionsfonds ist in jedem Alter sinnvoll. Alle Arbeitnehmer profitieren von der Lohnsteuer- und Sozialabgabenbefreiung in der Ansparphase. Besonders jüngere Arbeitnehmer profitieren während ihrer Ansparzeit länger von den Zinseszinsseffekten und den Chancen des Kapitalmarktes.

Welche Vorteile hat der ChemiePensionsfonds im Vergleich zu einer privaten Altersvorsorge?

Der ChemiePensionsfonds bietet Ihnen unter anderem folgende Vorteile:

- Beiträge zum Pensionsfonds erfolgen aus dem Bruttoentgelt. Das bedeutet für Sie erhebliche Ersparnisse bei der Lohnsteuer und Vorteile bei den Sozialabgaben während der Ansparphase. Erst während der Rentenphase fallen Steuern und Sozialabgaben an. In der Regel sind dann die individuellen Sätze voraussichtlich deutlich niedriger.
- Sie haben durch die flexiblen Anlagemöglichkeiten des Pensionsfonds Chancen auf höhere Renditen.
- In der Zusammenarbeit mit den Tarifpartnern kann der ChemiePensionsfonds durch die Bündelung der Interessen aller Arbeitnehmer besondere Großkundenkonditionen anbieten. Dies bedeutet für Sie Kosteneinsparungen und somit mehr Kapital, das für Ihre Rente zur Verfügung steht.

Kann privat eine Summe in den ChemiePensionsfonds eingezahlt werden?

Eine Ausnahme besteht nur, falls Sie als Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden sollten; dann kann die Beitragszahlung als „private Weiterführung“ aus eigenen Mitteln erfolgen (vgl. hierzu die Abschnitte „Wechselfälle im Arbeitsverhältnis“ und „Portabilität – Übertragung“).

Privat können Sie also nicht in den ChemiePensionsfonds einzahlen, da es sich um einen Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge handelt. Die Voraussetzung für die Beitragszahlung in den ChemiePensionsfonds ist demnach, dass es sich bei den Beiträgen um Entgelt handelt, welches der Arbeitgeber zahlt; der Arbeitgeber führt diese Beiträge an den Pensionsfonds ab.



Kann eine Beitragssumme, die die 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) weit überschreitet, in den Pensionsfonds eingezahlt werden?

Ja, dies ist generell möglich. Allerdings sollten Sie beachten, dass eingezahlte Beiträge nur bis zu 4 % der BBG steuer- und sozialabgabenfrei sind; in 2013: 2.784,- EUR.

Außerdem ist per Tarifvertrag über Einmalzahlung und Altersvorsorge der Betrag für die Entgeltumwandlung auf die 4 % der BBG beschränkt. Gehen Sie im Einzelfall bitte direkt auf Ihren Arbeitgeber zu.

Kapitalanlage und Sicherheit

Wann werden die Beiträge angelegt?

Nachdem Ihr Arbeitgeber die Beiträge an den ChemiePensionsfonds überwiesen hat und diese Ihrem Vertrag eindeutig zugeordnet werden konnten, werden Ihre Beiträge nach Abzug von Kosten und ggf. Risikobeiträgen für die Erwerbsminderungs-Zusatzversorgung vom ChemiePensionsfonds angelegt.

Wie werden meine Beiträge angelegt?

Ihre eingezahlten Beiträge werden entsprechend Ihrem Alter zweigeteilt; der eine Teil wird sicherheitsorientiert und der andere renditestark angelegt.

Der **sicherheitsorientierte** Teil dient dazu, dass zum Rentenbeginn mindestens die Summe aller eingezahlten Beiträge (ggf. abzgl. Risikobeiträge für Erwerbsminderungsrente) zur Verfügung steht (**garantiertes Mindestkapital**). Dieser Teil wird auch als **Sicherungsvermögen 1** bezeichnet und folgt der Anlagenverordnung für Lebensversicherer.

Der **renditestarke** Beitragsteil – auch **Sicherungsvermögen 2** genannt – wird breit gestreut und wachstumsorientiert am Kapitalmarkt angelegt, um ein hohes **zusätzliches Versorgungskapital** zu erwirtschaften. Hier erfolgt die Anlage gemäß der Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung.

Diese zweitgeteilte Anlagestrategie ermöglicht die besten Chancen auf ein hohes **individuelles Versorgungskapital** (garantiertes Mindestkapital + zusätzliches Versorgungskapital) und damit auf eine attraktive Rente.

Wer entscheidet, wie meine Beiträge angelegt werden?

Die Umsetzung der Kapitalanlage, insbesondere deren Ausrichtung an den Anlagezielen und Anlagerichtlinien, liegt in der Verantwortung des Vorstandes des ChemiePensionsfonds. Durch die Einbeziehung der Tarifpartner bei der Festlegung der strategischen Anlageziele werden die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer angemessen berücksichtigt.

Wie nehme ich an der Wertentwicklung der Kapitalanlagen teil?

Die mit der Kapitalanlage für das garantierte Mindestkapital erzielten Erträge dienen zunächst der Finanzierung der Beitragsgarantie. Darüber hinaus gehende Erträge werden Ihnen in Form der Überschussbeteiligung gutgeschrieben. Diese Überschussbeteiligung wird jährlich auf Ihr zusätzliches Versorgungskapital übertragen.

In der Anlage für das zusätzliche Versorgungskapital wirken sich alle Erträge unmittelbar auf die Wertentwicklung aus. Durch die Teilnahme an den internationalen Kapitalmärkten bietet sich Ihnen die Chance – natürlich bei entsprechend höherem Risiko – auf eine höhere Rendite und damit später auf ein höheres Kapital.

Nach Rentenbeginn erfolgt die gesamte Kapitalanlage versicherungsförmig und anfallende Überschüsse erhöhen dann Ihre Rente.



Was passiert mit Überschüssen, die im gesamten garantierten Mindestkapital erwirtschaftet werden?

Diese werden den individuellen Verträgen gutgeschrieben und fließen automatisch in das zusätzliche Versorgungskapital des einzelnen Versorgungsberechtigten.

Altersrente

Ab wann kann ich mir die Altersrente frühestens auszahlen lassen?

Sobald Sie das festgelegte Rentenbeginnalter vollendet haben, können Sie die Altersrente vom ChemiePensionsfonds erhalten.

Auf Antrag kann der Beginn der Altersrente verlegt werden. Der Rentenbeginn kann im Rahmen der Grenzen des Betriebsrentengesetzes vorgezogen werden,

- bei Zusagen, die bis zum 31.12.2011 erteilt wurden, muss der zu versorgende Arbeitnehmer am vorgezogenen Rentenbeginn jedoch mindestens das 60. Lebensjahr erreicht haben,
- bei Zusagen, die ab dem 01.01.2012 erteilt werden, muss der zu versorgende Arbeitnehmer am vorgezogenen Rentenbeginn jedoch mindestens das 62. Lebensjahr erreicht haben.

Bitte beachten Sie:

Die Regelaltersrente wird grundsätzlich ab Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt. Zudem muss das Arbeitsverhältnis aufgrund des Eintritts des Versorgungsfalles beendet worden sein.

Eine vorgezogene Altersrente wird gewährt, wenn und solange eine Altersrente als Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen wird. Auch in diesem Fall ist weitere Voraussetzung, dass das Arbeitsverhältnis beendet wurde.

Wie hoch wird meine Altersrente sein?

Zu Rentenbeginn wird Ihr individuelles Versorgungskapital in Ihre Altersrente umgerechnet. Dabei werden die dann bestehenden Annahmen bezüglich der zukünftigen Langlebigkeit und Kapitalmarktentwicklung zugrunde gelegt.

Bleiben meine Rentenzahlungen konstant?

Wir garantieren Ihnen mindestens die zu Beginn der Rentenzahlung errechnete Rentenhöhe bis an Ihr Lebensende.

Sehr wahrscheinlich wird sich Ihre Rente sogar erhöhen, da wir das von Ihnen angesparte Kapital auch nach Beginn der Rentenzahlungen am Kapitalmarkt anlegen und Sie von der Überschussbeteiligung in Form von Rentenerhöhungen profitieren.

Was passiert, wenn meine monatliche Rente laut Rechengrößen 2013 unter 26,95 EUR (West) bzw. 22,75 EUR (Ost) liegt?

In diesem Fall ist der Pensionsfonds berechtigt, die Rente als Einmalbetrag sofort und ohne Zustimmung des Versorgungsberechtigten abzufinden. Der ChemiePensionsfonds macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Welche Optionen habe ich für meine Altersrente?

Sie haben drei Möglichkeiten zur Auswahl:

- **Altersrente mit Hinterbliebenenrente:** Zusätzlich zu Ihrer lebenslangen Altersrente sind auch für den Fall des Falles Ihre Hinterbliebenen abgesichert (Einzelheiten s.a. Kapitel „Hinterbliebenenrente“).
- **Altersrente ohne Hinterbliebenenrente:** Zugunsten einer eigenen, höheren Altersrente können Sie auch – dann unwiderruflich – auf den Hinterbliebenenschutz verzichten.



- **Auszahlungsplan:** Sie bekommen dann bis zu 30 % Ihres individuellen Versorgungskapitals in einer Summe ausgezahlt. Gleichzeitig wird das verbleibende Kapital in eine lebenslange Rente umgerechnet. Für diese Option müssen Sie sich spätestens drei Jahre vor Rentenbeginn entscheiden.

Was muss ich beim Auszahlungsplan beachten?

Sie müssen sich mindestens drei Jahre vor Beginn Ihrer Altersrente für den Auszahlungsplan (bis zu 30 % Auszahlung des individuellen Versorgungskapitals, höchstens jedoch für die Differenz aus individuellem Versorgungskapital und garantiertem Mindestkapital) entscheiden. Zugleich muss das zur Verrentung vorhandene Restkapital zu einer Rente von mindestens 600,- EUR p.a. führen. Dieser Wert gilt für 2007 und erhöht sich jährlich um 2,5 %; für 2013 liegt er damit bei 695,82 EUR p.a. (d.h. 57,99 EUR pro Monat).

Falls das verfügbare Restkapital zu einer Rente von weniger als 695,82 EUR p.a. führt, kann der Auszahlungsplan nicht gewährt werden. Der Mitarbeiter erhält dann aus dem gesamten Versorgungskapital eine monatliche Altersrente ausgezahlt.

Entscheidet sich ein Versorgungsberechtigter für den Auszahlungsplan, so ist eine klassische Hinterbliebenenversorgung zugleich ausgeschlossen:

Stirbt der Versorgungsberechtigte vor Vollendung des 85. Lebensjahres, werden die bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres noch ausstehenden Raten an die Hinterbliebenen ausgezahlt. Die lebenslange Altersrente wird dann nicht mehr fällig.

Die Hinterbliebenen haben alternativ das Recht, anstelle der Ratenzahlung die Auszahlung des Kapitals, das zum Todeszeitpunkt für die noch ausstehenden Raten vorhandenen ist – ggf. abzüglich bereits geleisteter Raten an die Hinterbliebenen – zu wählen. Das Wahlrecht zur Kapitalauszahlung kann nur bis zum Ende des auf den Tod folgenden Monats schriftlich gegenüber dem Pensionsfonds ausgeübt werden. Der Anspruch auf laufende Versorgungsleistungen erlischt in diesem Fall mit der Kapitalauszahlung.

Was sind eigentlich biometrische Risiken?

Darunter werden Risiken verstanden, die unmittelbar mit dem Leben der zu versorgenden Person zusammenhängen. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung werden die biometrischen Risiken Alter, Tod und Invalidität abgesichert.

Invalidenrente

Welche Vorteile bietet mir der ChemiePensionsfonds?

Bei Invalidität sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nur unzureichend abgesichert. Der ChemiePensionsfonds bietet Ihnen die Möglichkeit, sich durch die Erwerbsminderungs-Zusatzversorgung (EMZ) für diesen Fall zusätzlich in Höhe von 5 % oder 10 % Ihrer Beiträge abzusichern (erhöhte Invalidenrente).

Hat der Abschluss dieser Zusatzversorgung über 5 % oder 10 % einen Einfluss auf die Altersrente?

Durch den Einschluss dieser Zusatzversorgung verringert sich die zu erwartende Altersrente, da ein Teil Ihres Beitrags für die erhöhte Invalidenrente aufgebraucht wird. Damit reduzieren sich die zur Kapitalanlage zur Verfügung stehenden Mittel.

Welche Rente erhalte ich, wenn ich voll erwerbsgemindert bin?

Bei voller Erwerbsminderung des Versorgungsberechtigten während der Dauer der Versorgung steht für alle das erreichte individuelle Versorgungskapital zur Bildung der Invalidenrente zur Verfügung. Falls die Invalidität bis zum vereinbarten Rentenbeginn andauert, geht diese Invalidenrente in eine Altersrente gleicher Höhe über.



Falls Sie eine zusätzliche Invaliditätsabsicherung eingeschlossen haben, erhalten Sie daraus eine Rente in der bei Abschluss festgelegten Höhe. Diese zusätzliche Rente wird nur für die Dauer der Invalidität gezahlt, längstens jedoch bis zum Tod oder dem Ende der vereinbarten Leistungsdauer, das in der Versorgungsurkunde angegeben ist.

Wann kann ich frühestens die Zusatzversorgung für eine erhöhte Invalidenrente kündigen?

Die Zusatzversorgung kann für sich allein zum Ende des Beitragszahlungsabschnittes gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor der jeweiligen Beitragsfälligkeit erfolgen.

Sollten Sie nach Ihrer Kündigung wieder eine Zusatzversorgung abschließen wollen, so müssen Sie diese erneut einschließen (inkl. neuer Gesundheitsprüfung).

Was ist bei Beitragsfreistellung zu beachten?

Da die Erwerbsminderungs-Zusatzversorgung (EMZ) mit der Hauptversorgung eine Einheit bildet, kann erstere nicht ohne die Hauptversorgung fortgesetzt werden.

Wird die Hauptversorgung daher beendet oder in eine beitragsfreie Versorgung umgewandelt (vgl. dazu auch „Wechselfälle im Arbeitsverhältnis“), so erlischt auch die EMZ. Dies ist zum Beispiel auch der Fall, wenn Sie während der Elternzeit oder einer Langzeiterkrankung keine Beiträge mehr für die gesamte Versorgung einzahlen. Um die EMZ auch während einer beitragsfreien Versorgung aufrecht zu erhalten, haben Sie die Möglichkeit, auf Antrag die Beiträge für die EMZ aus Ihrem bisher angesparten Guthaben entnehmen zu lassen.

Sollte später eine zunächst beitragsfrei gestellte Versorgung mit Beiträgen wieder bedient werden, so finden auf einen neuerlichen Einschluss einer EMZ die Regelungen für den erstmaligen Einschluss unmittelbare Anwendung. Dies bedeutet insbesondere, dass ein neuer Gesundheitsfragebogen auszufüllen und an den ChemiePensionsfonds zu übersenden ist. Die Annahme der Beantragung eines neuerlichen Einschlusses hängt sodann erneut von der Zustimmung des ChemiePensionsfonds ab. Erfolgt die Zustimmung durch den ChemiePensionsfonds nicht, erklären Sie sich automatisch bereit, dass der dafür vorgesehene Beitrag zur Erhöhung des Versorgungskapitals für die Alters- und Hinterbliebenenrente verwendet wird.

Hinterbliebenenrente

Wer genau ist eigentlich ein „Hinterbliebener“?

Hinterbliebener ist zunächst der Ehepartner, Lebenspartner oder nicht eheliche Lebensgefährte. Nur falls dieser nicht vorhanden ist, sind es die Kinder.

Welche Voraussetzungen bestehen für die Anerkennung einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft?

Voraussetzung für die Anerkennung ist eine im Zeitpunkt des Todes bestehende und auf Dauer angelegte eheähnliche Lebensgemeinschaft.

Außerdem muss der nichteheliche Lebensgefährte im Vorfeld mit dem entsprechenden Formular als Bezugsberechtigter gegenüber dem ChemiePensionsfonds direkt benannt werden.

Kann ich meinen nichtehelichen Lebensgefährten, der in einer anderen Stadt seinen ersten Wohnsitz hat, als Hinterbliebenen einsetzen, damit er bei meinem Tod die Hinterbliebenenversorgung empfangen kann?

Nein, in diesem Fall fällt der Lebensgefährte nicht in den genannten, anspruchsberechtigten Personenkreis. Lebensgefährten können nur dann eine Ehegattenrente empfangen, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes mit dem Versorgungsberechtigten in einer auf Dauer angelegten eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammenleben. Diese Voraussetzung ist bei zwei unterschiedlichen Erstwohnsitzen nicht erfüllt.



Ist eine Hinterbliebenenrente in der Ansparphase möglich?

Ja; sollte der Arbeitnehmer vor Rentenbeginn versterben, so wird das individuelle Versorgungskapital in eine Rente an die Hinterbliebenen umgerechnet und ausgezahlt.

Ist eine Hinterbliebenenrente nach Beginn der Rentenphase als Standardleistung vorgesehen?

Ja, als Standardleistung ist eine Hinterbliebenenversorgung vorgesehen. Verstirbt der Rentenempfänger, so wird an die Hinterbliebenen eine Rente gezahlt.

Der Versorgungsberechtigte kann jedoch vor Beginn der Rentenphase von der Abwahl der Hinterbliebenenversorgung Gebrauch machen. Wählt er diese Option zugunsten einer eigenen höheren Altersrente, kann er diese Entscheidung nicht mehr rückgängig machen.

Die Hinterbliebenenversorgung als Standardleistung entfällt ebenfalls, sofern sich der Versorgungsberechtigte für einen Auszahlungsplan entscheidet. Hier gilt: Stirbt der Versorgungsberechtigte vor Vollendung des 85. Lebensjahres, werden die bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres noch ausstehenden Raten an die Hinterbliebenen ausgezahlt. Die lebenslange Altersrente wird dann nicht mehr fällig.

Die Hinterbliebenen haben alternativ das Recht, anstelle der Ratenzahlung die Auszahlung des Kapitals, das zum Todeszeitpunkt für die noch ausstehenden Raten vorhandenen ist – ggf. abzüglich bereits geleisteter Raten an die Hinterbliebenen – zu wählen. Das Wahlrecht zur Kapitalauszahlung kann nur bis zum Ende des auf den Tod folgenden Monats schriftlich gegenüber dem Pensionsfonds ausgeübt werden. Der Anspruch auf laufende Versorgungsleistungen erlischt in diesem Fall mit der Kapitalauszahlung.

Sind meine Beiträge verloren, wenn ich während der Anspar- oder Rentenphase sterbe und keinen Ehepartner oder Kinder habe?

Ihre Versorgung beim Pensionsfonds zählt zur betrieblichen Altersversorgung und ist somit eine steuerlich geförderte Altersversorgung. **Diese steuerlich geförderte Altersversorgung darf nicht vererbt werden!** Dies resultiert aus den Vorschriften des Steuerrechts.

Als Begünstigte im Todesfall sind nur die so genannten Hinterbliebenen vorgesehen (enger Hinterbliebenerbegriff); das ist abschließend folgender Personenkreis: Ehepartner, eingetragene eheähnliche Lebensgefährten sowie Kinder im „steuerlichen Sinn“ bis Alter 18 bzw. in Ausbildung bis 25 Jahre. Daraus ergibt sich, dass weitere Personen nicht begünstigt werden können (vgl. BMF-Schreiben vom 31.03.2010 Rz. 250 ff.)

Diese Regelungen sind unabhängig davon, ob der Todesfall vor Bezug der Altersrente oder als Rentenbezieher eintritt.

Sind jedoch Hinterbliebene vorhanden, unterscheidet sich die Ermittlung der Höhe der Rentenleistung je nach dem Todeszeitpunkt: Sollten Sie vor Rentenbeginn sterben, wird das gesamte vorhandene individuelle Versorgungskapital zum Todeszeitpunkt zur Bildung einer Rente an die Hinterbliebenen verwendet. Bei Tod nach Rentenbeginn sind es 60 % der Altersrente an die Ehegatten bzw. 20% an die Waisen (Kinder bis 18 Jahre; in Ausbildung bis 25 Jahre).



Beitritt zum ChemiePensionsfonds

Was muss ich tun, um dem ChemiePensionsfonds beizutreten?

Hierzu schließen Sie mit Ihrem Arbeitgeber eine Vereinbarung zur Entgeltumwandlung.

Sollten Sie in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft leben und wollen Sie Ihren Lebensgefährten als Hinterbliebenen benennen, ist es notwendig, dass Sie das Datenblatt „Datenblatt eheaehnliche Lebensgemeinschaft“ ausfüllen und beim ChemiePensionsfonds hinterlegen.

Einen Gesundheitsfragebogen müssen Sie nur ausfüllen, wenn Sie an einer zusätzlichen Absicherung gegen volle Erwerbsminderung interessiert sind. Diesen Gesundheitsfragebogen können Sie entweder direkt an den ChemiePensionsfonds oder an die zuständige Personalabteilung senden. Ihr Arbeitgeber wird die Unterlagen dann ungeöffnet dem ChemiePensionsfonds weiterleiten.

Wie erfolgt die Abrechnung der Altersversorgungsbeiträge?

Sie vereinbaren mit Ihrem Arbeitgeber, dass Sie einen Teil Ihres Gehaltes umwandeln. Ihr Arbeitgeber ist Vertragspartner des ChemiePensionsfonds und zahlt an diesen die Beiträge.

Wird meine Rente auch ausbezahlt, wenn sich mein Wohnsitz im Ausland befindet?

Ihre Rente wird auch ausbezahlt, wenn sich Ihr Wohnsitz im Ausland befindet. Sollten dem ChemiePensionsfonds hierdurch Kosten entstehen, müssen diese von Ihnen getragen werden.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Von Ihren Beiträgen werden Abschluss- und Verwaltungskosten abgezogen.

Die Abschlusskosten werden dabei über 10 Jahre Laufzeit verteilt und sind danach nicht mehr fällig. Bereits im ersten Jahr werden Ihre Beiträge nach Abzug der Kosten angelegt. Somit nimmt Ihr Kapital von Anfang an der Wertentwicklung in den Sicherungsvermögen teil.

Die Verwaltungskosten fallen u.a. für die Verwaltung der Verträge sowie für die Vermögensanlage an.

Die Kosten beziehen sich dabei immer auf die laufenden Beiträge eines jeden Jahres und nicht auf die Summe der Beiträge.

Wechselfälle im Arbeitsverhältnis

Was passiert mit meinen Versorgungsansprüchen, wenn das aktuelle Arbeitsverhältnis beendet wird?

Wird das Arbeitsverhältnis beendet, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Beitragsfreistellung, d.h. es werden keine Beiträge mehr entrichtet; Ihr Vertrag ruht.
- Weiterführung mit eigenen Beiträgen aus dem Nettogehalt.

Bei Entgeltumwandlung bleiben Ihnen Ihre Ansprüche aus dem angesparten individuellen Versorgungskapital vollständig erhalten.

Bei einer arbeitgeberfinanzierten Versorgung gelten die gesetzlichen Unverfallbarkeitsregeln, falls Ihr Arbeitgeber nicht für Sie günstigere Regeln festgelegt hat (s. § 1b Abs. 1 Satz 1 BetrAVG i.V.m. § 30f BetrAVG).

Was passiert mit meinen Versorgungsansprüchen bei einem Arbeitgeberwechsel?

Wenn Ihr neuer Arbeitgeber ebenfalls den ChemiePensionsfonds anbietet, kann die Beitragszahlung nahtlos über den neuen Arbeitgeber fortgeführt werden (gemäß § 4 ff BetrAVG).



Außerdem besteht die Option, den Wert Ihrer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auf einen Versorgungsträger Ihres neuen Arbeitgebers zu übertragen (s.a. „Portabilität“) oder ihn beim ChemiePensionsfonds beitragsfrei fortzuführen.

Ungeachtet dessen, ob Ihr neuer Arbeitgeber den ChemiePensionsfonds anbietet oder nicht, können Sie bei einem Arbeitgeberwechsel den Vertrag auch immer privat weiterführen. Hierbei kann es zu Vertragsanpassungen (Konditionsänderungen) kommen.

Ich wechsele zu einem Arbeitgeber, der den ChemiePensionsfonds anbietet. Kann ich meine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung zum ChemiePensionsfonds übertragen?

Dies ist unter nachfolgenden Voraussetzungen möglich:

Ihr neuer Arbeitgeber, der den ChemiePensionsfonds anbietet, meldet Sie als neuen Versorgungsberechtigten beim ChemiePensionsfonds an. Das Versorgungswerk, bei dem Ihre bisherige Altersversorgung geführt wird, stellt die nötigen Übertragungsformulare aus und errechnet die Übertragungssumme. Falls Sie als Arbeitnehmer, der alte und der neue Arbeitgeber dieser Übertragung zugestimmt haben, überweist das bisherige Altersversorgungswerk die Übertragungssumme an den ChemiePensionsfonds. Arbeitnehmer müssen diese Zustimmung beider Arbeitgeber einholen (idealerweise in schriftlicher Form).

Für Zusagen ab dem 01.01.2005 hat der Arbeitnehmer das Recht, innerhalb eines Jahres nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses von seinem Arbeitgeber zu verlangen, dass der Übertragungswert auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird. Die genauen Voraussetzungen dazu sind in § 4 (3) BetrAVG i.V.m. § 30b BetrAVG enthalten.

Beachten Sie hierbei, dass der Pensionsfonds grundsätzlich nur Versorgungsleistungen aus externen Versorgungswegen (Pensionskasse, Direktversicherung, Pensionsfonds) übernehmen kann. Umgekehrtes gilt entsprechend (siehe Frage unten).

Was passiert mit meinem betrieblichen Altersversorgungskonto, das ich beim ChemiePensionsfonds aufgebaut habe, wenn ich zu einem anderen Arbeitgeber wechsele, der nicht den ChemiePensionsfonds anbietet?

Wenn Sie eine Versorgung vom ChemiePensionsfonds zu einem anderen betrieblichen Versorgungswerk übertragen, zeigt Ihr alter Arbeitgeber Ihren Austritt dem ChemiePensionsfonds an. Der ChemiePensionsfonds füllt dann die entsprechenden Formulare zur Übertragung aus und überweist den Übertragungswert an das neue betriebliche Versorgungswerk, sofern alle drei Parteien (Sie, Ihr alter und Ihr neuer Arbeitgeber) zugestimmt haben.

Für Zusagen ab dem 01.01.2005 kann der Arbeitnehmer die Übertragung binnen eines Jahres verlangen (gemäß § 4 (3) BetrAVG i.V.m. § 30b BetrAVG).

Beachten Sie hierbei, dass grundsätzlich Versorgungen aus dem Pensionsfonds nur in externe Versorgungswege (Pensionskasse, Direktversicherung, Pensionsfonds) übertragen werden können. Umgekehrtes gilt entsprechend (siehe Frage oben).

Kann ich meinen Vertrag kündigen?

Eine Kündigung eines Versorgungsvertrages im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, von einer Beitragsfreistellung Gebrauch zu machen; Ihre Beitragszahlung ruht dann; das vorhandene Kapital bleibt im ChemiePensionsfonds bestehen und entwickelt sich bis zum Renteneintritt weiter. Beachten Sie dabei bitte auch die Regelungen und Fristen Ihres Arbeitgebers zur Entgeltumwandlungsvereinbarung.



Scheiden Sie bei Ihrem Arbeitgeber aus, haben Sie die Möglichkeit, entweder Ihren Vertrag beitragsfrei zu stellen oder Ihren Vertrag durch private Beitragszahlung weiterzuführen.

Entschließen Sie sich für eine private Weiterführung Ihres Vertrages durch das Zahlen von Beiträgen aus dem Nettogehalt, so können Sie von diesem Vorhaben innerhalb von 30 Tagen zurücktreten. Haben Sie in dieser Zeit bereits privat Beiträge eingezahlt, so können Sie diese privat eingezahlten Beiträge – ggf. abzüglich anfallender Kosten – zurückverlangen. Alle anderen bisher geleisteten Beiträge bleiben im ChemiePensionsfonds und werden Ihnen ausgezahlt, sobald Sie eine gesetzliche Vollrente erhalten (Beachten Sie ggf. Wartezeiten). Machen Sie von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, wird Ihr Vertrag automatisch beitragsfrei gestellt.

Nach Ablauf der 30 Tage können Sie Ihren Vertrag nur noch beitragsfrei stellen. Die dann bereits privat gezahlten Beiträge werden Ihnen nicht mehr zurückerstattet. Das Kapital bleibt im ChemiePensionsfonds bis zu Ihrem Rentenbeginn.

Beachten Sie generell: Die Zahlung eines Rückkaufwertes oder die Rückzahlung der gesamten Beiträge ist weder vor noch nach Rentenbeginn möglich. Zum Rentenbeginn wird aus dem dann vorhandenen Kapital eine Altersrente gebildet.

Wenn ich jetzt die Beitragszahlung in den ChemiePensionsfonds ruhen lasse, kann ich dann später die Beitragszahlung wieder aufnehmen?

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Sie können Ihren beitragsfrei gestellten Vertrag zu einem von Ihnen gewünschten späteren Zeitpunkt wieder aufleben lassen. Möchten Sie dabei eine Erwerbsminderungs-Zusatzversorgung einschließen, ist jedoch eine (erneute) Gesundheitsprüfung erforderlich.

Wird mein Kapital – im Falle eines Falles – auf das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) angerechnet?

Nein. Ihre Versorgung beim ChemiePensionsfonds wird grundsätzlich nicht auf das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) angerechnet. Somit ist – im Falle eines Falles – Ihre Altersrente durch den ChemiePensionsfonds gesichert.

Kann mein Arbeitgeber über die Beiträge verfügen?

Sofern es sich um eine arbeitnehmerfinanzierte Entgeltumwandlung handelt, hat der Arbeitgeber keine Möglichkeit, auf Ihre Einzahlungen zurückzugreifen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die vereinbarten Entgeltbestandteile an den ChemiePensionsfonds weiterzuleiten.

Bei einer arbeitgeberfinanzierten Altersversorgung gelten die gesetzlichen Regeln zur Unverfallbarkeit: Die Anwartschaft muss mindestens fünf Jahre bestehen und der Arbeitnehmer muss zum Ausscheidezeitpunkt 25 Jahre alt sein (vgl. § 1b Abs. 1 Satz 1 BetrAVG i.V.m. § 30f BetrAVG).

Was passiert, wenn mein Arbeitgeber insolvent wird? Ist dann mein Geld verloren?

Zunächst hat der Versorgungsberechtigte einen Rechtsanspruch im Rahmen der Entgeltumwandlung gegenüber dem ChemiePensionsfonds.

Auch wenn der Arbeitgeber insolvent werden sollte, zahlt der ChemiePensionsfonds die laufenden Leistungen auf jeden Fall weiter. D.h. der ChemiePensionsfonds ist von einer Insolvenz des Arbeitgebers weitgehend unabhängig.

Fazit: Eine mögliche Insolvenz Ihres Arbeitgebers hat für Ihre laufenden Leistungen keine negativen Auswirkungen. Das Kapital auf den Versorgungskonten ist in jedem Fall vor dem Zugriff der Gläubiger gesichert.

Gibt es durch das Alterseinkünftegesetz wesentliche Änderungen für ein ruhendes Arbeitsverhältnis z.B. bei Elternteilzeit?

Ja. Seit dem 01.01.2005 haben Sie ein Recht, während des ruhenden Arbeitsverhältnisses weiterhin Beiträge zu Gruppenkonditionen in den ChemiePensionsfonds einzuzahlen.

Welche Ursachen gibt es für ein ruhendes Arbeitsverhältnis?

Zum Beispiel bei Elternzeit, Zivildienst, Wehrdienst, Krankheit ohne Lohnfortzahlung oder unbezahltem Urlaub kommt es zu einem ruhenden Arbeitsverhältnis, d.h. der Arbeitsvertrag besteht weiter ohne die Verpflichtung des Arbeitgebers, Entgelt zu zahlen.

Wie erfolgt die Zahlung der Beiträge?

Für die Zahlung der Beiträge zieht das Unternehmen die Beiträge des Versorgungsberechtigten von diesem ein und überweist die Beiträge an den Pensionsfonds.

Portabilität – Übertragung

Unter welchen Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Übertragung?

Seit dem 01.01.2005 besteht das Recht, die beim Pensionsfonds erworbenen Ansprüche bei Arbeitgeberwechsel auf den neuen Arbeitgeber übertragen zu lassen. Dafür sind drei Kriterien zu beachten:

- Der Rechtsanspruch auf die Übertragung besteht ein volles Jahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Dieser Anspruch gilt nur für Neuzusagen nach dem 31.12.2004.
- Der Übertragungswert darf die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeitnehmer und Angestellte nicht übersteigen. Im Jahr 2013 beträgt diese Grenze 69.600,- EUR.

Hat ein Arbeitnehmer eine Versorgungszusage, die schon vor dem 31.12.2004 bestand, besteht das oben dargestellte einseitige Übertragungsrecht für den Arbeitnehmer nicht, d.h. eine Übertragung ist nur nach § 4 Abs. 2 BetrAVG möglich. Danach ist Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer, der bisherige Arbeitgeber und der neue Arbeitgeber der Übertragung auf das Versorgungswerk des neuen Arbeitgebers zustimmen.

Wie wird verfahren, wenn das angesparte Kapital die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt? Besteht dann der Anspruch auf eine Übertragung bis zur Beitragsbemessungsgrenze?

Nein, wenn das angesparte Kapital die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, kann der Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden. Es ist aber eine einvernehmliche Übertragung möglich.

Wie setzt sich der Übertragungswert zusammen?

Der Übertragungswert entspricht der Höhe individuellen Versorgungskapitals, welches sich aus dem garantierten Mindestkapital und dem zusätzlichen Versorgungskapital zusammensetzt (s.a. bei „Kapitalanlage und Sicherheit“).

Wann kommt das Abkommen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds (Übertragungsabkommen) zur Anwendung? Was sind die Vorteile?

Das Übertragungsabkommen wird angewandt, wenn sowohl der bisherige als auch der neue Versorgungsträger Mitglied des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) und dem Abkommen beigetreten sind.

Die Vorteile einer Übertragung im Rahmen des Übertragungsabkommens bestehen darin, dass sich die Versorgungsträger u.a. zu folgendem verpflichtet haben:

- Die Versorgungsträger werden dem Antrag von Arbeitnehmer, bisherigem sowie neuem Arbeitgeber zustimmen und die Versorgung fortsetzen.
- Die Fortsetzung wird innerhalb von 15 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ermöglicht.
- Der übertragende Versorgungsträger verzichtet auf Stornoabschläge.
- Der übernehmende Versorgungsträger verzichtet auf erneute Abschlusskosten.
- Bei gleichen biometrischen Risiken und gleichwertigen Versicherungsleistungen verzichtet der übernehmende Versorgungsträger auf eine erneute Gesundheitsprüfung.



- Es besteht keine Begrenzung des zu übertragenden Wertes (Ausnahme: Betriebsübergang nach § 613 a BGB).

Der ChemiePensionsfonds wendet die Regelungen des Übertragungsabkommens bei Arbeitgeberwechsel entsprechend an. Gilt dies auch für den anderen beteiligten Versorgungsträger bzw. ist dieser dem Abkommen beigetreten, so kann die Übertragung nach den Regelungen des Abkommens durchgeführt werden und Sie profitieren von den genannten Vorteilen.

Ich wünsche die Übertragung – wie ist das Verfahren?

Sie müssen sich mit dem alten und neuen Arbeitgeber in Verbindung setzen und Ihren Wunsch auf Übertragung mitteilen. Nachdem beide Arbeitgeber ihr Einverständnis gegeben haben, benachrichtigen Sie den ChemiePensionsfonds davon. Der ChemiePensionsfonds hält alle für die Übertragung notwendigen Formulare (Antrag/ Fragebogen zur Übertragung) bereit.

Kann man vom ChemiePensionsfonds auf jeden beliebigen anderen Durchführungsweg übertragen?

Es ist nur möglich, von Pensionsfonds auf einen der externen Durchführungswegen (Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen) des neuen Arbeitgebers zu übertragen.

Ist eine Übertragung vom oder ins Ausland möglich?

Im Moment ist nur eine Übertragung innerhalb Deutschlands möglich.



Chemietarifförderung

Wie hoch ist die Chemietarifförderung?

Die Chemietarifförderung unterteilt sich in zwei Stufen:

- In der Stufe 1 erhalten Sie eine Förderung von 134,98 EUR, sofern Sie den Entgeltumwandlungsgrundbetrag i.H.v. 478,57 EUR in den ChemiePensionsfonds einzahlen.
- Für die Chemietarifförderung Stufe 2 gilt: Wenn Sie über diesen Grundbetrag hinaus noch mehr Entgelt in den ChemiePensionsfonds umwandeln, erhalten Sie eine zusätzliche Förderung von 13,- EUR pro weiteren vollen 100,- EUR.

Eigenbetrag und Tarifförderungen können für das Jahr 2013 zusammen bis zu 2.784,- EUR betragen. Insgesamt ergibt sich also folgende Staffel der Umwandlungsbeträge (inkl. Förderung der Stufe 2):

Ohne Demografiebetrag:

Entgeltumwandlungs- grundbetrag	Tarifförderung Stufe 1	Zusätzlicher Eigenbetrag		Tarifförderung Stufe 2
		in EUR		
in EUR	in EUR	von	bis	in EUR
478,57	134,98	0,00	99,99	0,00
478,57	134,98	100,00	199,99	13,00
478,57	134,98	200,00	299,99	26,00
478,57	134,98	300,00	399,99	39,00
478,57	134,98	400,00	499,99	52,00
478,57	134,98	500,00	599,99	65,00
478,57	134,98	600,00	699,99	78,00
478,57	134,98	700,00	799,99	91,00
478,57	134,98	800,00	899,99	104,00
478,57	134,98	900,00	999,99	117,00
478,57	134,98	1.000,00	1.099,99	130,00
478,57	134,98	1.100,00	1.199,99	143,00
478,57	134,98	1.200,00	1.299,99	156,00
478,57	134,98	1.300,00	1.399,99	169,00
478,57	134,98	1.400,00	1.499,99	182,00
478,57	134,98	1.500,00	1.599,99	195,00
478,57	134,98	1.600,00	1.699,99	208,00
478,57	134,98	1.700,00	1.799,99	221,00
478,57	134,98	1.800,00	1.899,99	234,00
478,57	134,98	1.900,00	1.923,45	247,00

Sofern für Sie nicht der Chemie-Tarifvertrag gilt, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Arbeitgeber nach den für Sie geltenden Fördermöglichkeiten.

Gemäß § 16 und § 19 des Tarifvertrages über Einmalzahlungen und Altersvorsorge (TEA) darf der Gesamtbetrag (Entgeltumwandlungsbetrag einschließlich der Chemietarifförderung) die Obergrenze von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschreiten. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob nun bereits der Entgeltumwandlungsbetrag (100,- Euro) oder erst die Summe aus Entgeltumwandlungsbetrag und Chemietarifförderung 2 (113,- Euro) die Grenze überspringt. Anteilige oder gesplittete Zahlungen sind nicht vorgesehen.



Mit Demografiebetrag:

Entgelt- umwandlungs- grundbetrag	Tarifförderung Stufe 1	Demografie- betrag 1	Zusätzlicher Eigenbetrag		Tarifförderung Stufe 2 auf Demografie- betrag und Eigenbetrag
			in EUR		
in EUR	in EUR	in EUR	von	bis	in EUR
478,57	134,98	326,35	0,00	73,64	39,00
478,57	134,98	326,35	73,65	173,64	52,00
478,57	134,98	326,35	173,65	273,64	65,00
478,57	134,98	326,35	273,65	373,64	78,00
478,57	134,98	326,35	373,65	473,64	91,00
478,57	134,98	326,35	473,65	573,64	104,00
478,57	134,98	326,35	573,65	673,64	117,00
478,57	134,98	326,35	673,65	773,64	130,00
478,57	134,98	326,35	773,65	873,64	143,00
478,57	134,98	326,35	873,65	973,64	156,00
478,57	134,98	326,35	973,65	1.073,64	169,00
478,57	134,98	326,35	1.073,65	1.173,64	182,00
478,57	134,98	326,35	1.173,65	1.273,64	195,00
478,57	134,98	326,35	1.273,65	1.373,64	208,00
478,57	134,98	326,35	1.373,65	1.473,64	221,00
478,57	134,98	326,35	1.473,65	1.573,64	234,00
478,57	134,98	326,35	1.573,65	1.597,10	247,00

Behalte ich die Tarifförderung, wenn ich kündige oder gekündigt werde?

Sie behalten Ihr komplettes individuelles Versorgungskapital einschließlich aller enthaltenen Förderbeiträge. Ob eine weitere und ggf. andere Tarifförderung erfolgt, hängt davon ab, ob der neue Arbeitgeber an einen Tarifvertrag gebunden ist, der eine solche Förderung vorsieht.

Bekomme ich die Förderung auch dann, wenn ich kein Entgelt umwandle?

Nein. Sie können die Förderung auch später nicht nachfordern.



Fragen zur Lohnsteuer und zur Sozialversicherung

Muss ich bei der Entgeltumwandlung Lohnsteuer zahlen?

Bei der Entgeltumwandlung ist bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) keine Lohnsteuer zu zahlen. Unter bestimmten Bedingungen erhöht sich dieser Freibetrag von 4 % der BBG um weitere 1.800,- EUR.

Das bedeutet, dass die Beiträge aus dem Bruttogehalt entnommen werden.

Erst während der Rentenphase fallen Steuern an (nachgelagerte Besteuerung). In der Regel sind dann die individuellen Sätze voraussichtlich deutlich niedriger. Die Höhe der Steuern ist abhängig von Ihrem individuellen Steuersatz und den Einkünften aus anderen Quellen, die Sie in Ihrer Rentenbezugszeit haben.

Bekomme ich eine Steuerbescheinigung für meine Entgeltumwandlung?

Nein, denn Sie bringen aus Ihrem Bruttogehalt Beiträge in den ChemiePensionsfonds ein. Deswegen erhalten Sie keine Steuerbescheinigung. Sie nutzen eine direkte Steuerersparnis von Ihrem Bruttogehalt (so genannte „Eichel-Förderung“ oder Entgeltumwandlung) und zahlen erst bei Rentenbezug Steuern auf Ihre dann zu beziehende Rente. Einfach ausgedrückt: Sie zahlen auf diese Vorsorgebeiträge keine Steuer, daher können Sie auch keine Rückerstattung der Steuer geltend machen.

Bis zu welchem Betrag ist meine Entgeltumwandlung sozialversicherungsfrei?

Ihre Beträge sind bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei. Für das Jahr 2013 liegt die Beitragsbemessungsgrenze bei 2.784,- EUR. Die oben genannten 1.800,- EUR unterliegen sofort der Sozialversicherungspflicht.

Renten der betrieblichen Altersversorgung unterliegen der Sozialversicherungspflicht.

Muss die Brutto-Entgeltumwandlung in der Steuererklärung angegeben werden

Die Entgeltumwandlung muss nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden, da ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug nicht geltend gemacht werden kann. Aus diesem Grunde werden auch keine entsprechenden Bescheinigungen von Seiten des ChemiePensionsfonds ausgestellt.

Führen Sie Ihren Versorgungsvertrag mit privaten, nicht staatlich geförderten Beiträgen weiter, können Sie diese allerdings unter gewissen Voraussetzungen als Vorsorgeaufwendungen in Abzug bringen, § 10 (1) Nr. 3 EStG. Dabei ist es notwendig, dass es sich um einen Vertrag handelt, der bis zum 31.12.2004 geschlossen wurde. Zudem sind die geltenden Freibeträge zu beachten, die dem Anspruch der Höhe nach entgegenstehen können. Auf Nachfrage stellt der ChemiePensionsfonds entsprechende Bescheinigungen aus.

Wurde Ihr Versorgungsvertrag nach dem 31.12.2004 geschlossen, besteht bereits dem Grunde nach nicht die Möglichkeit, die Beiträge steuerlich abzusetzen.



Informationsmöglichkeiten

Woher erhalte ich Informationen über den aktuellen Stand meiner Altersversorgung?

Sie erhalten einmal jährlich eine schriftliche Mitteilung über den Stand Ihrer Versorgung beim ChemiePensionsfonds.

Außerdem erhalten Sie mit Ihrer Versorgungsbestätigung einen Zugang zu Ihrem persönlichen Konto im Internet und können so Einblick in den aktuellen Stand Ihrer Versorgung nehmen. Damit verfügen Sie zu jedem beliebigen Zeitpunkt über zeitnahe Informationen zur Wertentwicklung Ihres Versorgungskontos.

Kann ich vor Vertragsabschluss berechnen, welche Rente sich bei verschiedenen Beitragshöhen ergibt?

Ja, im Rahmen des Internetauftrittes des ChemiePensionsfonds (www.chemiepensionsfonds.de) besteht die Möglichkeit, für verschiedene Beitragshöhen und Optionen die möglichen Renten zu berechnen. So können Sie beispielsweise im Vorfeld eines Vertragsabschlusses alternativ sehen, was die optionale Erhöhung auf 5 % oder 10 % des Beitrages für die Erwerbsminderung im Leistungsfall bedeutet oder welche Rente bei Erreichen der gewünschten Altersgrenze zur Verfügung steht.

Dort finden Sie auch einen Förderrechner, der die mögliche Steuerersparnis beim Abschluss des ChemiePensionsfonds kalkuliert.

An wen kann ich mich bei Rückfragen wenden?

Sowohl die Personalabteilung als auch der Betriebsrat stehen in der Regel für Rückfragen zur Verfügung. Des Weiteren können Sie jederzeit die Info-Hotline für Fragen zum ChemiePensionsfonds anrufen oder eine E-Mail an den Info-Briefkasten senden.

Info-Hotline: 089 12 22 88 - 250
Info-Briefkasten: info@chemiepensionsfonds.de

Haftungsausschluss

Die Informationen der FAQ-Liste dienen lediglich der eigenverantwortlichen Information und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. In der Bereitstellung der Information liegt kein Angebot zum Abschluss eines Beratungsvertrages.

Alle im Internetauftritt des ChemiePensionsfonds enthaltenen Informationen wurden durch uns oder Dritte mit der gebotenen Sorgfalt recherchiert und / oder verfasst sowie geprüft. Wir sind bemüht, dafür Sorge zu tragen, dass die Inhalte unserer FAQs stets aktuell, vollständig und richtig sind. Dennoch können wir keine Gewähr, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für die Aktualität, die Richtigkeit und / oder die Vollständigkeit der bereitgestellten Inhalte übernehmen.